

## **Merkblatt für Anträge auf WachhundermäÙigung und Hundesteuerbefreiung**

Alle Anträge müssen schriftlich beim Stadtdienst Steuergestellt werden. Sie gelten jeweils für einen Hund und ein Kalenderjahr

### WachhundermäÙigung (§5.1 der Hundesteuersatzung),

Im Umkreis von 200 m Luftlinie existiert kein anderes bewohntes Gebäude (wird durch den hiesigen Außendienst überprüft).

### Befreiung aus gesundheitlichen Gründen (§4 der Hundesteuersatzung)

- Für Personen die taub, blind oder sonst hilflos sind.
- Bei Vorlage des Behindertenausweis mit Merkmal „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder H
- kann vom Stadtdienst Steuern eine Befreiung erteilt werden.
- ohne Behindertenausweis oder Merkmal kann hier ein Antrag auf amtsärztliche Untersuchung gestellt werden.

Die amtsärztliche Untersuchung ist in der Regel gebührenpflichtig.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich mitzuteilen.